



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Mit Postzustellungsurkunde

Ströher Produktions GmbH & Co. KG  
Vertreten durch Herrn Johannes Weg  
Ströherstraße 2-10  
35683 Dillenburg

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**RPGI-43.1-53e1210/23-2015/1 Scho**

Bearbeiter/in: Herr Dr. Schornstein

Durchwahl: 0641 303 - 4429

E-Mail: horst.schornstein@rpgi.hessen.de

Datum: 12.08.2016

## **Genehmigungsbescheid**

### **I.**

**Auf Antrag vom 18.01.2016, eingegangen am 20.01.2016 wird der**

**Ströher Produktions GmbH & Co. KG**

**nach § 16 Abs. 2 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück  
Ströherstraße 2-10, 35863 Dillenburg**

**die nachfolgend beschriebene Anlage wesentlich zu ändern:**

**Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse**

**Eingrenzung des Antragsgegenstandes:**

- Austausch des zweilagigen und einlagigen Rollenofens durch einen zweilagigen Rollenofen in der mit Az. 32-53e 621-Ströher 1/87 (FB 16) genehmigten Anlage
- Anbindung des neuen Rollenofens an die mit Aktenzeichen 32\_IS/53e 621- Ströher- 1/95 genehmigte Fluorsorptionsanlage , Quelle 101302 ( Filter LTB, mit anschließend 64 m hohem Kamin)
- Stilllegung der Fluorsorptionsanlage, Quelle 162511 (Filter Lühr)
- Stilllegung der Quelle 162382 Glasieranlage 2 ( Ist schon außer Betrieb, wird nicht mehr benötigt)

**Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses des neuen Rollenofens an die mit Aktenzeichen 32 IS/53e 621 – Ströher – 1/95 genehmigte Fluorsorptionsanlage werden die Öfen**

- Tunnelofen II
- Tunnelofen III
- Rollenofen IV
- Neuer Rollenofen

**zu einer gemeinsamen Anlage entsprechend § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.**

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach der Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Nach § 13 BlmSchG wird

- die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

eingeschlossen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **III. Zugehörige Unterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Kap.	Textteile/Formular - Nr.
1	<b>Antrag</b> Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BlmSchG Formular 1/1 Formular 1/1.1 Formular 1/1.2 Formular 1/1.3 Formular 1/1.4 Genehmigungsstand der gesamten Anlage Formular 1/2
2	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
3	<b>Kurzbeschreibung</b>
4	<b>Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalte</b>
5	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b> 5.1 . Allgemeines 5.2. Topographische Karte 5.3 Lageplan
6	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>

	<p>6.1. Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts Formular 6/1</p> <p>6.2. Detaillierte Beschreibung des Projekts</p> <p>6.2.1. Allgemeines</p> <p>6.2.2 Betriebsablauf</p> <p>6.3. Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung</p> <p>6.3.1. Apparateaufstellungsplan alt Zeichnung 001/007</p> <p>6.3.2. Apparateaufstellungsplan neu Zeichnung 002/006 Zeichnung 003/008</p> <p>6.3.3 Apparatebeschreibung Formular 6/2 Formular 6/3</p> <p>6.4. Verfahrensbeschreibung</p> <p>6.4.1. Textliche Beschreibung</p> <p>6.4.1.1 Anlage: Siti</p> <p>6.4.1.2 Anlage: Schnell</p> <p>6.4.2. Fließbilder/Verfahrensschemata</p> <p>6.4.2.1. Allgemeine Anforderungen Zeichnung 004/006</p> <p>6.4.2.2. Zusatzanforderungen für bestimmte Anlagenarten</p> <p>6.4.2.3. Sonstige Anlagenarten</p> <p>6.4.3 Chemische Reaktionen</p> <p>6.5. Betriebsbeschreibung</p>
7	<p><b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b></p> <p>7.1. Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihre Komponenten Formular 7/1 Formular 7/2 Formular 7/3 Formular 7/4</p> <p>7.2. Mengenbilanz bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde</p> <p>7.3. Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb Formular 7/5</p> <p>7.4. Stoffdaten Formular 7/6 Anlage: Sicherheitsdatenblätter</p>
8	<p><b>Luftreinhaltung</b></p> <p>8.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen</p> <p>8.1.1. Bagatellmassenströme und Immissionskenngrößen</p> <p>8.1.2. Prüfung in Sonderfällen</p> <p>8.2. Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen</p> <p>8.2.1. Emission u. Emissionsquellen Formular 8/1</p> <p>8.2.2. Emissionsquellenplan</p> <p>8.2.3 Ableitung der Abgase</p> <p>8.2.4. Luftreinhaltemaßnahmen</p>

	<p>8.2.4.1 Textliche Beschreibung der Luftreinhalte- maßnahmen zur integrierten Vermeidung von Umweltverschmutzungen</p> <p>8.2.4.2 Abgasreinigungseinheit (ARE) Formular 8/2</p> <p>8.2.5. Messung und Überwachungen der Emissionen Anlage: Stellungnahme TÜV Saar Anlage: Tabelle Emissionsquellen Anlage: Immissionsprognose TÜV Saar Anlage: Schema Rohrleitung</p>
9	<p><b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b></p> <p>9.1. Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen</p> <p>9.1.1. Zusammenstellung und Beschreibung der in die Anlage integrierten Abfallvermeidungs- maßnahmen.</p> <p>9.2. Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung Formular 9/1</p> <p>9.3. Beseitigung von Abfällen</p> <p>9.4. Beseitigung von Abfällen, die dem KrW/AbfG unterliegen Formular 9/2 Anlage: Abfallbilanz 2014</p>
10	<p><b>Abwasserentsorgung</b></p> <p>10.1. Wässrige Produktionsabgänge</p> <p>10.1.1. Teilströme</p> <p>10.1.2. Summe Produktionsabgänge</p> <p>10.1.3. Reinigungs- und Spritzwasser</p> <p>10.1.4. Erläuterung zu den wässrigen Produktions- abgänge</p> <p>10.1.4.1 Allgemeines</p> <p>10.1.4.2 Veränderung der Abwasserströme aufgrund besonderer Betriebszustände</p> <p>10.1.4.3 Veränderung der Abwasserbelastungen (unbehandeltes Abwasser)</p> <p>10.1.4.4. Erläuterungen zum Reinigen der Anlage (insbesondere Reaktionsbehälter)</p> <p>10.1.4.5. Abwassereigenschaften</p> <p>10.1.4.6. Nachweis der allgemeinen Anforderungen</p> <p>10.2. Sonstige Abwasser</p> <p>10.2.1. Sanitärabwasser</p> <p>10.2.2. Kühlwasser</p> <p>10.2.3. Niederschlagswasser</p> <p>10.2.4. Löschwasser</p> <p>10.3. Abwasserbehandlung</p> <p>10.3.1. Vorhandene Abwasserbehandlungsanlage für Teilströme</p> <p>10.3.2. Vorhandene zentrale Abwasserbehandlungs- anlage</p> <p>10.4. Eigenkontrolle</p> <p>10.5 Sonstige Angaben</p> <p>10.6. Darstellung einer neu beantragten Abwasser- vorbehandlungsanlage, sofern diese Antragsgegenstand der BImSchG-Genehmigung ist</p>

	Formular 10/1
11	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungs-Anlagen</b> Trifft nicht zu
12	<b>Abwärmenutzung</b>
13	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b> 13.1. Lärm 13.1.1 Lärm- Immissionsmessung 13.1.2. Formular 13/1 Anlage: Stellungnahme vom 11.12.2015 Anlage. Stellungnahme vom 19.10.2015 Anlage: Immissionsgutachten 1389/II Anlage: Messbericht 1389/III 13.2. Erschütterungen und sonstige Immissionen
14	<b>Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b> 14.1. Allgemeines 14.1.1 Immissionsschutz 14.1.2 Arbeitsschutz 14.1.3 Sprengstoff 14.2 Störfall-Verordnung 14.2.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Formular 14/1 Formular 14/2 Formular 14/3 14.2.2. Sicherheitsbericht, Alarmplan, Gefahrenabwehrplan 14.2.2.1. Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfallverordnung 14.2.2.2. Alarmplan, Gefahrenabwehrplan 14.2.3 Sicherheitsbetrachtung 14.2.3.1. Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept 14.2.3.2. Sicherheitsmaßnahme gegen gefährliche chemische Reaktionen 14.3. Betriebssicherheit 14.3.1 Explosionsschutz 14.3.2. Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten 14.3.3. Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen 14.3.4. Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen 14.4. Aufbewahrung von Sprengstoffen 14.5. Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit
15	<b>Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrenverordnung u. a.)</b> 15.1. Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung 15.2. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinien Formular 15/1 15.3. Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Geräte-

	sicherheitsgesetz Formular 15/2
16	<b>Brandschutz</b> Formular 16/1.1 Formular 16/1.2 Formular 16/1.3 Formular 16/1.4 Anlagen: bestehende Feuerwehrpläne - Übersichtsplan - Abwasserplan - Werk 16 Erdgeschoß - Werk 16 Obergeschoß - Werk 16 Sozialräume 1. OG
17	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)</b> 17.1. Allgemeines 17.2. Bodenuntersuchung 17.3 Eignungsfeststellung Formular 17/1 Formular 17/2 17.4. Stoffbezeichnung 17.5. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten 17.5.1. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten 17.5.1.1. Ortsfeste Behälter Formular 17/3.1 17.5.1.2. Ortsbewegliche Behälter (Fass- und Gebindelager) Formular 17/3.2 17.5.2. Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten 17.5.2.1 Abfüllplatz für flüssige Stoffe Formular 17/4 17.5.2.2 Umschlagsplätze für Flüssigkeiten Formular 17/5 17.6. Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe 17.7. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wasser gefährdender Gase 17.8. Rohrleitungen, Schläuche, Armaturen und Pumpen Formular 17/6 17.9. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe Formular 17/7 17.10. Löschwasserrückhaltung 17.11. Vorschriften und Veröffentlichungen sowie Abkürzungsverzeichnis
18	<b>Bauantrag/Bauvorlage</b> <b>Formulare der Bauaufsichtsbehörde</b>
19	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz</b> 19.1. Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotopschutz Anlage: Übersichtsplan Stand Januar 2015 19.1.1. Eingriffgenehmigung gemäß §§ 5, 6 Hessisches Naturschutzgesetz bei Vorhaben,

	<p>die im Außenbereich (§ 35 BauGB) realisiert werden sollen</p> <p>19.1.2. Vorhaben in ungeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes</p> <p>19.1.3. Vorhaben, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in § 15d Abs. HENatG genannten gesetzlich geschützten Biotope führen können</p> <p>19.1.4. Anlagen von denen Emissionen ausgehen, die auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen oder Maßnahmen im Einwirkungsbereich dieser Anlage ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen</p> <p>19.1.5. Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten führen können, die aufgrund von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt sind</p> <p>19.2. Treibhausgasemissionen</p> <p>Formular 19/1</p>
20	<p><b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Abhandlung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls</b></p> <p>Feststellung der UVP-Pflicht Formular 20/1</p> <p>Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls Formular 20/2</p> <p>Unterrichtung über beizubringende Unterlagen Formular 20/3</p> <p>Anlage: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</p>
21	<p><b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b></p>
22	<p><b>Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser</b></p> <p>Formular 22/1</p> <p>Anlage: Ausgangszustandsbericht mit Anlagen 1-9 mit Stand vom 21.7.2016</p>

Das Vorhaben darf nicht anders geändert und betrieben werden, als in den oben genannten Unterlagen beschrieben, es sei denn, in diesem Bescheid werden Änderungen gefordert.

## IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften vorzulegen, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen
- 1.5 Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz (Überwachungsbehörde) unverzüglich jede bedeutsame Störung des Anlagenbetriebes mitzuteilen.
- 1.6 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.7 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.8 **Betriebsanweisung:**  
Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
  - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
  - Beseitigung von Störungen,
  - Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
  - Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.



## **2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung**

### **2.1 Emissionsgrenzwerte Brennanlage (Quelle 101302)**

Die nachfolgenden Massenkonzentrationen dürfen im Abgas an der Quelle 101302 (Emissionshöhe 64 m) nicht überschritten werden:

#### **2.1.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub**

Die Emissionen an staubförmigen Stoffen einschließlich Feinstaub dürfen gemäß Nummer 5.2.1 der TA Luft in der Abluft der Quelle 101302 eine Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **2.1.2 Fluor**

Die Emissionen an Fluor und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, dürfen gemäß Nummer 5.4.2.10 der TA Luft in der Abluft der Quelle 101302 eine Massenkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **2.1.3 Chlor**

Die Emissionen an Chlor und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen gemäß Nummer 5.2.4 der TA Luft in der Abluft der Quelle 101302 eine Massenkonzentration von 30 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **2.1.4 Schwefeloxide**

Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen in der Abluft der Quelle 101302 eine Massenkonzentration von 0,25 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **2.1.5 Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid**

Die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen in der Abluft der Quelle 101302 eine Massenkonzentration von 0,25 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **2.1.6 Organische Stoffe**

Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft in der Abluft der Quelle 101302 eine Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **2.1.7 Benzol**

Die Emissionen an Benzol dürfen gemäß Nummer 5.4.2.10 i. V. mit 5.2.7.1.1 der TA Luft in der Abluft der Quelle Q 101302 eine Massenkonzentration von 3 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Eine Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> ist anzustreben.

#### **2.1.8 Bezugsgröße**

Die unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 °K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchte-

gehalten an Wasserdampf und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert.

## **2.2 Maßnahmen und Einrichtungen zur Luftreinhaltung**

2.2.1 Abluft bzw. Abgaseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mind. drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1- Immissionsschutz, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.2 Produktionsprozesse bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Abgasreinigungsanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden. Für die Brennöfen gelten bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage während des Betriebes die Regelungen in Ziffer 2.3.3 dieses Bescheides.

2.2.3 Das Umfahren der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich nicht zulässig. Ist ein sog. Bypassbetrieb im Ausnahmefall (Störung oder Wartung der Abgasreinigungseinrichtung) dennoch notwendig, so ist die zuständige Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1- Immissionsschutz, unverzüglich über die Notwendigkeit, den Zeitpunkt, die Dauer und den Grund für die Umfahrung der Filteranlage zu informieren.  
Die Leistung jedes einzelnen Ofens ist im Bypassbetrieb auf ein Minimum zu verringern. Eine darüber hinausgehende Beschickung der Öfen hat bis zur Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung zu unterbleiben.

## **2.3 Emissionsmessungen**

### **2.3.1 Einzelmessungen**

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 2.1 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderung Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.

2.3.1.1 Die Messungen sind bei gleichzeitigem Betrieb aller Öfen und bei maximaler Auslastung durchzuführen.

- 2.3.1.2 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.3.1.3 Es ist nicht zulässig, für die erstmalige Messung eine Stelle zu beauftragen, die in diesem Genehmigungsverfahren Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 2.3.1.4 Wiederkehrende Messungen**  
Die Messungen nach 2.3.1 sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen
- 2.3.1.5 Auf Antrag des Betreibers kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde für die jeweilig wiederkehrende Messung der Messumfang hinsichtlich der Quellen und den zu messenden Stoffen reduziert werden, wenn durch anderweitige Nachweise die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sichergestellt wird.
- 2.3.1.6 Messplätze und Messstrecken**  
Zur Durchführung der unter Ziffer 2.3.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.3.1.7 Messplan**  
Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter [http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstattung enthalten.
- Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

### **2.3.1.8 Messbericht**

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>): „Muster-Emissionsmessbericht“).

2.3.1.9 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, direkt zu übersenden.

## **2.3.2 Kontinuierliche Messungen**

2.3.2.1 Die Emissionsquelle 101302 ist mit einem geeigneten Messgerät nach 5.3.3 TA Luft auszurüsten, das die staubförmigen Emissionen laufend aufzeichnet (qualitative Messeinrichtung).

2.3.2.2 Die Messeinrichtung ist nach 5.3.3.6 TA Luft zu kalibrieren und auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Kalibrierung ist alle drei Jahre und die Funktionstüchtigkeit einmal jährlich zu wiederholen. Die Überprüfungen sind durch eine anerkannte Stelle vorzunehmen. Es sind jeweils zwei Berichte zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, direkt zu übersenden.

## **2.4 Immissionsmessungen**

2.4.1 Die Immissionen für die Parameter

- Feinstaub PM<sub>10</sub>
- Schwefeldioxid

sind mittels einer einjährigen Messung ermitteln zu lassen.

2.4.2 Die Einzelheiten der Messung (wie Immissionspunkte, Messverfahren) sind mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie dem Regierungspräsidium Gießen in Form einer Messplanung rechtzeitig abzustimmen.

### **3. Immissionsschutz - Lärmschutz**

#### **3.1 Geräuschemissionen**

3.1.1 Die Maßgaben des Schalltechnischen Büros Pfeifer, insbesondere der Messbericht Nr. 1389/III, das Immissionsgutachten Nr. 1389/II und das Schreiben des Büros Pfeifer vom 11.12.2015 hinsichtlich der schalltechnischen Ertüchtigung einer Gebäudewand sind einzuhalten.

3.1.2 Die von der Gesamtanlage einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i.S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die für den Einwirkungsbereich der Anlage festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

3.1.3 Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt:

Gewerbegebiet	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
Mischgebiet	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
Reines Wohngebiet	tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)

Für die Immissionsorte In den Thalen 7,9,11,13 und 15 wird ein Wert

von	tags 57 dB(A)
und	nachts 42 dB(A)

festgesetzt.

3.1.4 Die Tagzeit ist die Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr; als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr.

3.1.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## **3.2 Geräuschemissionsmessungen**

- 3.2.1 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie des Volllastbetriebes sind Geräuschemissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.
- 3.2.2 Grundlage für die Beurteilung gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503). Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.
- 3.2.3 Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat.
- 3.2.4 Die Messpunkte (max. drei) sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 Überwachung festzulegen.
- 3.2.5 Die Messungen nach 3.2.1 sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.
- 3.2.6 Auf Antrag des Betreibers kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde die Messfrist verlängert werden, wenn dargelegt wird, dass sich an der Lärmsituation keine Veränderungen ergeben haben und dass keine Nachbarbeschwerden vorliegen.

### **3.2.7 Messbericht**

- Die Geräuschemissionsmessungen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.
- 3.2.8 Zwei Ausfertigungen des Berichts sind der zuständigen Überwachungsbehörde Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unmittelbar nach Durchführung der Messung zu übersenden.

## **4 Brandschutz (Kreisausschuss)**

- 4.1 Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit
- 4.1.1 Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die Einsatzmöglichkeiten von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sowie die Fluchtwege für weiter genutzte Gebäudebereiche nicht beeinträchtigt werden (§ 45 HBKG i.V.m. § 13 HBO).

4.1.2 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite und ohne fremde Hilfsmittel z.B. Schlüssel und dergleichen, leicht zu öffnen sein. (§ 45 HBKG i.V.m. § 13 HBO)

4.2 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

4.2.1 Die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne sind auf Aktualität zu überprüfen, bei Änderungen unter Berücksichtigung der DIN 14 095 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu aktualisieren und in 5-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Jeder Plansatz ist in einem ca. 35 mm breiten, schwarzen DIN A 4 Zweilochordner mit Griffloch zu liefern. Darüber hinaus sind zwei Datenträger mit jeweils einer Ausfertigung des gesamten Feuerwehrplansatzes als JPEG sowie als PDF Datei zur Verfügung zu stellen. Die Datenträger (CDs oder DVDs) dürfen nur zum einmaligen Beschreiben geeignet sein und müssen über eine Haltbarkeit von mindestens 5 Jahren verfügen.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen:

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenträume und die Außentreppen als „vertikaler Rettungsweg“ sind im Lageplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsgrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenträume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen (§ 45 HBKG i.V.m. §§ 13, 45 HBO).

4.2.2 Die für das Objekt vorhandenen Brandschutzordnungen sind zu überprüfen und bei Änderungen unter Berücksichtigung der DIN 14096 anzupassen. Die Brandschutzordnungen sind einvernehmlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und von dieser freigeben zu lassen. § 45 HBKG i.V.m. §§ 13, 45 HBO

## **5 Arbeitsschutz**

- 5.1 Für den neuen Rollenofen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz neu zu erstellen. Anhand dieser und den Unterlagen des Anlagenherstellers (Betriebsbeschreibung, technische Unterlagen) ist eine Arbeitsanweisung zu verfassen. Die Beschäftigten sind anhand der Gefährdungsbeurteilung und der Arbeitsanweisung umfassend zu unterweisen (§ 3ff Arbeitsschutzgesetz).
- 5.2 Für die in der Anlage verwendeten Betriebsstoffe sind die Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung zu überprüfen. Als Grundlage für die Erstellung der Betriebsanweisungen sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zu verwenden. Die Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen der REACH- und der CLP-Verordnung entsprechen. Davon ausgehend müssen vorhandene Betriebsanweisungen ggf. nach Gefahrstoffverordnung überarbeitet werden. (§ 14 Gefahrstoffverordnung, Anhang II REACH).

## **6 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe**

### **6.1 Prozesswasserbehandlung**

- 6.1.1 Sämtliche Anlagen zur Ableitung (Rinnen, Leitungen, Puffer- und Pumpschächte) und Reinigung/Aufbereitung des Waschwassers der Glasieranlagen sind oberirdisch in dichten Räumen ohne Abläufe zur Abwasserkanalisation anzuordnen bzw. aufzustellen.
- 6.1.2 Leckagen an diesen Anlagen müssen schnell erkannt und freigesetzte Prozesswasser im Aufstellungsbereich der Anlagen zurückgehalten werden können.
- 6.1.3 Soweit eine unterirdische Anordnung einzelner Anlagenteile aus betrieblichen Gründen nicht zu vermeiden ist, sind diese mit Leckage-Überwachung (doppelwandig) auszuführen.
- 6.1.4 Soweit im Bestand einzelne Anlagenteile unterirdisch ohne Leckage-Überwachung angeordnet sind, und dies konstruktiv nicht verändert werden kann, sind diese erstmalig und danach in regelmäßigen Intervallen auf Dichtheit zu prüfen. Soweit derartige Dichtheitsprüfungen noch nicht durchgeführt wurden, sind die Erstprüfungen innerhalb eines Jahres ab Bescheiddatum durchzuführen. Prüfmethode und Prüfintervalle sind in Anlehnung an das abwassertechnische Regelwerk (z.B. DIN EN 1610, DIN 1986 Teil 30) zu wählen. Die Durchführung und die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren und der Wasser- und Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4) vorzulegen.



## **6.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 6.2.1 Der Zustand des Bodens und Grundwassers im Bereich des Anlagengrundstücks ist regelmäßig auf Belastungen mit den im Ausgangszustandsbericht festgelegten relevant gefährlichen Stoffen zu überprüfen. Dafür sind im Abstand von 5 Jahren Grundwasserproben an den Grundwassermessstellen GWM 1, 2 und 3 sowie des Betriebsbrunnens zu entnehmen und entsprechend der Festlegungen des Ausgangszustandsberichts auf die relevant gefährlichen Stoffe zuzüglich der Standardanalysenparameter zu untersuchen. Zudem sind im Abstand von 10 Jahren neben den Sammelbecken 2 und 4 sowie an der im Betrieb befindlichen Tankstelle Bodenproben mittels Rammkernsondierungen zu entnehmen und diese entsprechend auf die für diese Teilflächen relevanten gefährlichen Stoffe zuzüglich der Standardanalysenparameter zu analysieren. Die Rammkernsondierungen neben den Sammelbecken sind dabei mindestens bis 2 m unterhalb der Sohle der Becken bzw. bis zum Festgestein durchzuführen. Die Rammkernsondierung im Bereich der Tankstelle ist mindestens bis zu einer Tiefe von 2 m u. GOK durchzuführen. Die Bodenproben sind horizontweise bzw. in Tiefenstufen zu entnehmen, die Auffüllung ist separat vom geogenen Untergrund zu beproben.
- 6.2.2 Zusätzliche Bodenproben sind bei konkretem Verdacht einer Verunreinigung (z. B. Beschädigung und Austreten gefährlicher flüssiger Stoffe) an Ort und Stelle durchzuführen. Die Entscheidung ob zusätzliche Bodenproben entnommen werden müssen, trifft der Gutachter vor Ort.
- 6.2.3 Bei allen zukünftigen Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen im Bereich der Werkshallen sind repräsentative Bodenproben zu entnehmen und entsprechend der im Ausgangszustandsbericht festgelegten Verfahren auf die relevant gefährlichen Stoffe zu analysieren.
- 6.2.4 Über die Untersuchungen ist ein Bericht inklusive der Probenahmeprotokolle und Analyseberichte anzufertigen und meinem Dezernat 41.4 unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Durchführung der Untersuchungen vorzulegen.

## **7 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung**

- 7.1 Der in der Abgasreinigung anfallende Kalksplitt muss aufgrund der veränderten Bedingungen untersucht werden. Die Analysenergebnisse sind dem Dezernat 42.1 zwecks Abfalleinstufung gemäß Abfallverzeichnis Verordnung -AVV unaufgefordert vor der ersten Entsorgung vorzulegen.

## V. Begründung

### 1. **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) sowie i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BlmSchG jeweils in der aktuellen Fassung. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Gießen.

### 2. **Verfahrensablauf**

Die Ströher Produktions GmbH & Co. KG hat für das Werk Dillenburg am 18.01.2016, eingegangen am 20.01.2016, den Antrag gestellt, die Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse nach § 16 Abs. 1 BlmSchG zu genehmigen. Es ist eine umfassende Erneuerung der vorhandenen Teilanlage (Werk 16) vorgesehen (Austausch von einem doppel- und einem einlagigen Rollenofen durch einen doppelagigen Rollenofen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, in einer Anlage genehmigt mit Aktenzeichen 32-53e 621- Ströher 1/87 vom 27.06.1988 und Anschluss an die Fluorsorptionsanlage Quelle 101302.) Außerdem soll die Zusammenfassung aller Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit der daraus resultierenden maximalen Tageskapazität von 296 t als gemeinsame Anlage festgeschrieben werden. Betriebszeit und Betriebsweise werden beibehalten.

Die gemeinsame Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse ist der Ziffer 2.10.1 des Anhangs der 4. BlmSchV zugeordnet. Für wesentliche Änderungen dieser Anlage nach § 16 Abs. 1 BlmSchG ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BlmSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BlmSchG durchzuführen.

Zeitgleich mit der Antragsstellung hat die Fa. Ströher Produktions GmbH & Co. KG einen Antrag auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG gestellt. Dieser sieht vor, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der damit verbundenen Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, wenn von der beantragten Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Anlage ist in Ziffer 2.6.1 Spalte 2 (A) des Anlage 1 UVPG einzuordnen. Für die beantragte Änderung war eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV i.V.m. § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 BImSchG und § 1a 9. BImSchV zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde entsprechend der Vorgaben des § 3a UVPG im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgegeben. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde zugestimmt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schwerpunkte für die Prüfung über die Erheblichkeit

- auf die Lärmimmissionen und
- auf Immissionen luftverunreinigender Stoffe

beschränkt werden konnten:

**a. Auswirkungen durch Geräuschimmissionen:**

Für das vom Vorhaben betroffene angrenzende Wohngebiet „In den Thalen“ (Hausnummern 7, 9, 11, 13, 15) werden Zwischenwerte festgelegt. Es handelt sich hierbei um eine Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm, weil das gewerblich industriell genutzte Gebiet der Fa. Ströher und das gem. Bebauungsplan „In den Thalen Nr. 61“ ausgewiesene reine Wohngebiet unmittelbar aufeinandertreffen. Darüber hinaus stammt der Bebauungsplan aus dem Jahr 1964, so dass die TA Lärm hier noch keine Berücksichtigung finden konnte.

Hinsichtlich des Standes der Lärminderungstechnik wird auf die Gutachten des schalltechnischen Büros Pfeifer verwiesen.

**b. Auswirkungen auf die Immissionen luftverunreinigender Stoffe**

Die Immissionsprognose ergab, dass es einige Immissionspunkte mit Überschreitung der Irrelevanz für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) und Schwefeldioxid gibt. Die Irrelevanz für Staubdeposition ist an allen Punkten außerhalb des Betriebsgeländes unterschritten. Mit einer (konservativ) angenommenen Vorbelastung für innerstädtische Bereiche (extrem befahrene Städte und industrielle Belastung) sind die Immissionswerte an allen Immissionspunkten für alle Schadstoffe eingehalten. Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist durch das Vorhaben (Modernisierung der Anlage) nicht zu befürchten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind (insbesondere unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen) nicht zu besorgen.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Genehmigungsverfahren nach §§ 16, 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Mit der letzten Ergänzung der Antragsunterlagen eingegangen am 29.03.2016 begann die Verfahrensfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG am 30.03.2016.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Lahn-Dill-Kreis, FB 2 - Bauen und Wohnen  
Lahn-Dill-Kreis , FB 2 - Brandschutz  
Stadt Dillenburg  
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Umweltbundesamt- Deutsche Emissionshandelsstelle  
Dezernate des Regierungspräsidiums Gießen:  
25.3 Arbeitsschutz Hadamar  
31 Regionalplanung  
31 Bauleitplanung  
41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung  
41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz  
41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz  
42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung  
43.1 Immissionsschutz I  
44 Bergaufsicht, Gentechnik, Strahlenschutz  
53.1 Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung)

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist zusätzlich folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

Die Anforderungen nach IV/ 2.1.4 (Schwefeloxide) und 2.1.5 (Stickstoffmonoxid und –dioxid) ergeben sich aus den beantragten Werten für SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> von jeweils 0,25 g/m<sup>3</sup>, die u.a. in die Immissionsprognose, Berechnung der Massenströme und Irrelevanzbetrachtung eingegangen sind.

### **Bauordnungsrecht; Kreisbauamt**

In den vorgelegten Unterlagen wurden keine baulichen Veränderungen ( das bestehende Gebäude wird nicht verändert, siehe Inhaltsverzeichnis Titel 18, Bauvorlagen ) angezeigt, die eine evtl. Prüfung eines Standsicherheitsnachweises etc. erforderten. Somit sind keine Nachforderung und Stellungnahmen zu dem Austausch von einem doppel- und einlagigen Rollenofen bei Firma Ströher in Dillenburg mehr erforderlich.

## **Brandschutz (Kreisausschuss)**

Grundlage für die Beurteilung des o.g. Vorhabens ist das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26).

In den zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen werden derzeit ausschließlich Änderungen im Bereich der Anlagentechnik (Austausch der Ofenanlage) beschrieben. Weiterhin wird mehrfach erwähnt, dass sich aus dem Vorhaben keinerlei bauliche Maßnahmen hinsichtlich der Gebäude und baulichen Anlagen auf dem Grundstück ergeben.

Den Bauvorlagen liegen keine brandschutztechnischen Nachweise bei. Vielmehr wird sich an zahlreichen Stellen in den Antragsunterlagen auf ein bereits bestehendes und genehmigtes Brandschutzkonzept berufen. Für die Brandschutzdienststelle ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar um welches Brandschutzkonzept es sich dabei handelt und welche Inhalte / Anforderungen dies mit sich bringt.

Im Rahmen der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme wurde somit davon ausgegangen, dass diese bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen vom Antragsteller überprüft wurden und im weiteren Verfahrensablauf vollumfänglich von der nach § 53 HBO zuständigen Bauaufsichtsbehörde beurteilt wurden. Die brandschutztechnische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die beschriebenen Änderungen der Anlagentechnik (Austausch der Ofenanlage)!

Aus den zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen können derzeit keine materiellen Anforderungen hinsichtlich der Gebäudesubstanz abgeleitet werden. Dennoch ist nicht sicher auszuschließen, dass das geplante Vorhaben indirekten Einfluss auch auf sich aus dem Bau-recht ergebenden Anforderungen hinsichtlich der Brandschutzes nehmen wird. Hierbei ist es beispielsweise denkbar, dass sich durch die Veränderung der eingebrachten Anlagentechnik auch Auswirkungen auf

- bestehende Rettungswege,
- die in den Feuerwehr-Laufkarten der Brandmeldeanlage dargestellten Laufwege,
- die Darstellung in den Feuerwehrplänen oder auch
- die Festlegungen in den Brandschutzordnungen ergeben.

Um diesen ggf. auftretenden Problemstellungen zu begegnen, wurden die Nebenbestimmungen und Hinweise aufgenommen.

## **Stadt Dillenburg**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes /des Vorhaben- und Erschließungsplanes „K 1 Gewerbegebiet an der Kasseler Straße“ und entspricht den Festsetzungen.

## **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)**

Dem Kapitel 8 der Antragsunterlagen ist eine Immissionsprognose für verschiedene Schadstoffe beigelegt. Diese stammt aus dem Jahr 2014. Inzwischen hat der Antragssteller geplant die Quelle Trockner nicht umzusetzen und die Rauchgasanlage Lühr sowie die Glasieranlage 2 stillzulegen. In Absprache mit dem Regierungspräsidium Gießen werden diese Quellen dennoch betrachtet. Damit emittieren im geplanten Betrieb weniger Quellen als in der vorliegenden Immissionsprognose berücksichtigt wurden.

Für die Ausbreitungsrechnung der Luftschadstoffe wurde das Programm AUSTAL2000 verwendet. Die Meteorologischen Daten wurden von der Station Nümbrecht mit dem repräsentativen Jahr 2009 übertragen. Die Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit meteorologischer Daten (QPR) wurde nachgereicht und kommt zu dem Ergebnis, dass der zu betrachtende Geländeeinfluss im zu erwartenden Rechengebiet streckenweise außerhalb des Gültigkeitsbereichs für das diagnostische Windfeldmodell TAL<sub>dia</sub> liegt. Die TA Luft regelt im Anhang 3 Ziffer 11, dass Geländeunebenheiten mit einem mesoskaligen diagnostischen Windfeldmodell berücksichtigt werden können, wenn die Steigung des Geländes den Wert 1:5 nicht überschreitet. Im vorliegenden Fall wird dieses Steigungskriterium überschritten, sodass der Einfluss lokaler Windsysteme oder anderer meteorologischer Besonderheiten nicht ausgeschlossen werden. Dies kann Auswirkungen auf die Berechnungsergebnisse haben. Daher wird empfohlen, die Berechnungsergebnisse mittels einer einjährigen Messung der relevanten Parameter wie bspw. PM<sub>10</sub> und Schwefeldioxid zu überprüfen. Die Messung soll im Vorfeld mit dem HLNUG abgestimmt werden.

### **Bauleitplanung**

Der Standort der Firma Ströher liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K1 „Gewerbegebiet an der Kasseler Straße“, genehmigt am 15.06.1966. Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO fest.

Sofern der geplante Austausch des Rollenofens in den vorhandenen und genehmigten Gebäuden der Firma Ströher stattfindet bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

### **Regionalplanung**

Der Standort des Unternehmens bzw. des zur Genehmigung beantragten Projektes befindet sich in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist der Bereich als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand ausgewiesen. Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand dienen den Standorten bestehender Unternehmen, sind als solche zu erhalten und ggfs. durch Reaktivierung ungenutzter Flächen bzw. durch Nutzungsintensivierung aufzuwerten.

Eine Beeinträchtigung der in der Nähe befindlichen Siedlungsbereiche (s. auch Plansatz 6.2 RPM 2010) ist jedoch zu vermeiden.

Die im Antrag enthaltene Immissionsprognose für verschiedene Schadstoffe der SGS- TÜV Saar GmbH vom 24.11.2014 sowie die „Stellungnahme zu den Auswirkungen der geänderten Emissionssituation“ vom 04.12.2015 ergeben im Fazit keine der Genehmigung entge-

genstehenden zusätzlichen Belastungen, dies gilt ebenso für die ebenso für die vorgelegte Schallimmissionsprognose.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Direkt östlich an die Bundesstraße B253 angrenzend verläuft das Gewässer Dietzhölze.

Westlich der B253 befindet sich die Fa. Ströher.

Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Dietzhölze ragt nicht über die B253 hinaus. Die Fa. Ströher liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Im Bereich der Firma besitzt die Dietzhölze keinen 10 m breiten Gewässerrandstreifen.

Gegen die im Antrag beschriebenen Maßnahmen bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken

### **Grundwasserschutz**

Das beantragte Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Aus der Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung.

### **Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe**

#### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Hinweise oder Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

### **Ausgangszustandsbericht und Überwachung Boden und Grundwasser**

Der Ausgangszustandsbericht war zur Zeit der Antragstellung nicht vollständig. Unter Bezugnahme auf die Antragsunterlagen, die am 29.03.2016 vorgelegten Unterlagen sowie das Gespräch mit dem Antragsteller am 31.03.2016 konnte dem Antrag aus Sicht der zu vertretenden Belange zugestimmt werden, soweit die entsprechenden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden und die Genehmigung mit der Bedingung erteilt wird, dass die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn ein vollständiger Ausgangszustandsbericht vorliegt und diesem zugestimmt wurde. Der Ausgangszustandsbericht wurde vervollständigt (Fassung vom 21.07.2016) und ihm wurde zugestimmt.

### **Begründung der Pflicht zur Erstellung eines AZB und der Nebenbestimmungen**

Die Firma Ströher Produktions GmbH & Co. KG beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Austausch von einem doppel- und einem einlagigen Rollenofen durch einen doppelagigen Rollenofen zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die der Industrieemissionsrichtlinie (IED) unterliegt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist im Zuge des Änderungsantrags mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist. Fachliche Anforderungen an den AZB sind in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (Stand 07.08.2013) formuliert. Diese Arbeitshilfe wurde zur Bewertung des AZB herangezogen.

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe erfolgte anhand des Betriebsstoffkatasters mit insgesamt 191 Stoffen und ergab, dass 9-11 Stoffe aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften sowie ihrer Quantität relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind.

Für diese rgS ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein AZB zu erstellen, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens- und Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Laut Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe ist eine Verschmutzungsmöglichkeit u. a. immer dann gegeben, wenn mit den rgS außerhalb von nach VAWS gesicherten Flächen umgegangen wird.

Der Großteil der rgS wird im Bereich der Werkshallen 10, 15 und 16 eingesetzt. Insbesondere erfolgt die Verwendung der Stoffe in den Glasuren, wodurch sie in den Glasur- und Waschwasserkreislauf gelangen. Die Glasuraufbereitung findet im Keller der Halle 16 statt, die Kanäle des Glasur- und Waschwasserkreislaufes verlaufen in Teilen unterirdisch. Dadurch ist insbesondere in diesen Bereichen ein Eintrag der Stoffe in den Untergrund nicht auszuschließen. Des Weiteren befinden sich Heizöltanks und ein Dieseltank auf dem Anlagengelände, für die ebenfalls eine Verschmutzungsmöglichkeit des Bodens und Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Somit sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1a BImSchG erfüllt und ein AZB für das Anlagengrundstück zu erstellen.

Die Nebenbestimmungen IV/6.2 folgen aus § 21 Abs. 2a Nr. 3. c) 9. BImSchV. Danach sind in den Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-RL Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage vorhandenen rgS einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, aufzunehmen. Diese Überwachung soll für den Boden mindestens alle 10 Jahre und für das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre erfolgen.

Mit der Nebenbestimmung 6.2.1 ist der Überwachungsturnus entsprechend festgelegt.

Die in den Nebenbestimmungen 6.2.1-6.2.3 festgelegten Beprobungsorte resultieren aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und stellen den mildesten Überwachungsumfang dar. Mit den rgS wird im Bereich der Werkshallen 10, 15 und 16, im Glasurwaschwasserkreislauf sowie an der Betriebstankstelle umgegangen, so dass auf diesen Flächen das größte Verschmutzungsrisiko besteht. Daher ist eine Überwachung des Bodens dieser Teilflächen erforderlich und kann auch auf diese Teilflächen beschränkt werden. Da in den Hallenbereichen eine schützende Bodenversiegelung vorliegt, wird dort auf eine Probenahme verzichtet.



Stattdessen kann der Boden der Hallenbereiche über zwei Referenzbohrungen neben den Sammelbecken 2 und 4 beschrieben und überwacht werden. Dies ist möglich, da die Sammelbecken Teil des Waschwasserkreislaufs sind und somit dort dieselben rgS vorhanden sind wie im Hallenbereich und von ähnlichen Untergrundverhältnissen sowie Zustand der Bauwerke ausgegangen werden kann. Zusätzlich ist mit Nebenbestimmung 3 sichergestellt, dass bei Baumaßnahmen, die in den Boden im Hallenbereich eingreifen, Bodenproben entnommen und auf rgS untersucht werden. Dies ist erforderlich, um die über die Referenzbohrungen erhaltenen Informationen über den Bodenzustand zu ergänzen. Mit Nebenbestimmung 6.2.2 ist zudem festgelegt, dass sich die zu untersuchenden Flächen bei einem konkreten Verdacht auf eine Bodenkontamination entsprechend erweitern.

Diese Maßnahmen sind angemessen, da mit diesem Untersuchungsumfang alle relevanten Flächen ausreichend erfasst sind und gleichzeitig für den Betreiber der geringstmögliche Beprobungsaufwand entsteht.

### **Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung**

Die Vorlage des Registers dient der Überwachung der Abfallströme der bei dieser Maßnahme anfallenden Abfälle und damit der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 KrWG.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und der Abfallverzeichnisverordnung.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

### **Bergaufsicht**

Die Belange der Bergaufsicht sind nicht betroffen.

### **Naturschutz**

Mit der geplanten Anlage sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

### **Emissionshandel, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)**

Aus Sicht der DEHSt ist die Anlage emissionshandelspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG liegen vor.

## Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird;

der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die nach § 12 BImSchG unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, TA Luft, TA Lärm, GIRL, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

**VI.**

**Hinweis zur Kostenentscheidung**

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

**VII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

Schornstein

Anhang 1:           Hinweise

## **Anhang 1: Hinweise**

### **1 Immissionsschutz**

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen, mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.3 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- 1.5 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.6 Lärmschutz  
Insbesondere für den Nachtbetrieb sind weitere Optimierungsmaßnahmen des Schallschutzes vor dem Hintergrund des Standes der Technik sukzessive vorzunehmen.

### **2 Stilllegung der Anlage**

- 2.1 Bei einer Betriebseinstellung ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren für die in § 1 BImSchG genannten Rechtsgüter ausgehen können.
- 2.2 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG rechtzeitig vorher anzuzeigen.

### **3 Brandschutz**

- 3.1 Im Objekt vorhandene Flucht- und Rettungswegpläne sind nach DIN 4844 zu aktualisieren und entsprechend auszuhängen (§ 45 HBKG i.V.m. §§ 13, 45 HBO)
- 3.2 Die Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 Abs. 2 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen durch die zuständige Brandschutzdienststelle durchgeführt (§§ 15, 16 HBKG).

#### **4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe**

##### **4.1 Prozesswasserbehandlung und Abwasserverhältnisse**

###### **4.1.1 Prozesswasserbehandlung (Ableitung, Reinigung und Kreislaufführung des Waschwassers der Glasieranlagen)**

Gewerbliches oder industrielles Abwasser (auch Kühlwasser) wird nach den Darstellungen in Kapitel 10 aus dem Produktionsprozess nicht ausgeschleust. Das beim Waschen der Glasieranlagen anfallende, mit Glasurrohstoffen belastete Wasser wird vollständig gesammelt, aufbereitet und im Produktionsprozess zur Masse-Aufbereitung verwertet. Daher ist dieses Wasser kein Abwasser im wasserrechtlichen Sinne sondern ein Prozesswasser, die dazu betriebenen Anlagen zur Ableitung Reinigung und Kreislaufführung sind dementsprechend keine Abwasseranlagen.

Nach § 5 (1) BImSchG müssen auch diese Anlagen als Nebeneinrichtungen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermieden werden.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Anlagen zur Ableitung, Reinigung und Kreislaufführung des Waschwassers in Anlehnung an die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. an Abwasseranlagen nachweislich dicht und so zu errichten sind, dass eine Freisetzung von Prozesswasser bei Leckagen schnell und zuverlässig erkannt, und freigesetzte Prozesswässer im Anlagenbereich zurückgehalten werden können.

Die zur Prozesswasserbehandlung formulierten Nebenbestimmungen beziehen sich in diesem Genehmigungsverfahren zunächst nur auf die Anlagen im Bereich Werk FB 16. Sie gelten sinngemäß aber auch in anderen Bereichen, die im Rahmen künftiger Überwachungen nach der IE-Richtlinie insgesamt zu prüfen sind.

###### **4.1.2 Betriebliche Abwasserverhältnisse**

Das von den versiegelten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) anfallende Niederschlagswasser sowie das anfallende Sanitärabwasser wird nach den Darstellungen in Kapitel 10 unverändert den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Dillenburg zugeführt. Hierfür gelten die Regelungen der Abwasser- bzw. Entwässerungssat-

zung der Stadt Dillenburg. Fehllanschlüsse, insbesondere von Schmutzwasser an öffentliche Regenwasserkanäle, sind nicht zulässig.

Soweit zu besorgen ist, dass bei Schadensfällen wassergefährdende Stoffe, kontaminiertes Löschwasser im Brandfall o.ä. über die betriebliche Kanalisation in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Schadensfallvorsorge erforderlich und in einem betrieblichen Gewässerschutz- Alarm- und Maßnahmenplan darzustellen.

Die betriebliche Abwasserkanalisation wird im Rahmen künftiger Überwachungen nach der IE-Richtlinie insgesamt zu betrachten sein, wozu ein dann aktueller Betriebsentwässerungsplan benötigt wird.

#### **4.2 Ausgangszustandsbericht**

Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der anlagenbezogene Zustandsbericht für Boden und Grundwasser ist nach LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BlmSchG-anzeige- und genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen, bezüglich zukünftig zusätzlichen Einsatzspektrums (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern bzw. bezüglich fortschreitender Standardanalytik (aller relevanten gefährlichen Stoffe) nach dem jeweiligen Stand der Analytik stetig fortzuschreiben. Mein Dezernat 41.4 ist über Änderungen zu informieren.

Ein finaler Endzustandsbericht zu Boden und Grundwasser im (dann) stillzulegenden Anlagenbereich muss nach LABO-Arbeitshilfe alle BlmSchG-anzeige- und genehmigungspflichtigen Veränderungen integrieren, um das umwelttechnische Niveau der Rückführungspflicht des Anlagenbetreibers eindeutig festlegen zu können.

### **5 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung**

In den Antragsunterlagen (s. Abfallbilanz 2014) ist Altholz aus unterschiedlichen Herkunftsbereichen (Verpackungsbereich und aus Abbruchvorhaben) aufgeführt. Altholz ist nach den Vorgaben der Altholzverordnung-AltholzV zu entsorgen. Hierbei ist insbesondere zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu unterscheiden.

Altholz aus Abbruchvorhaben wie Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Holzfenster, Holzfensterstöcke, Holzaußentüren, Holzaußentreppen und imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich etc. stehen allgemein unter dem Verdacht der Schadstoffhaltigkeit (Holzschutzmittel) und sind pauschal der Altholzkategorie A IV zuzuordnen. Diese Abfallhölzer werden als gefährliche Abfälle unter dem AVV- Abfallschlüssel 17 02 04\* eingestuft und sind über einen hierfür zugelassenen Entsorger abzugeben. Abweichende Abfalleinstufungen für die genannten Hölzer sind nur auf der Basis gutachterlicher Untersuchungen

nach Rücksprache mit dem RP Gießen, Dezernat 42.1 möglich.

In jedem Fall sind die Abfallarten Av 03 und Av 04 der Antragsunterlagen als gefährlicher Abfall gem. AVV anzusehen.

<b>Stoffbezeichnung</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel gem.AVV</b>
Av 03	Altöle	130205*
Av 04	Ölverschmutzte Betriebsmittel, Aufsaugmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen	150202*

Gefährliche Abfälle sind nachweis- und registerpflichtig.

## **6 Emissionshandel, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)**

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.

Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Änderung der Genehmigung folgenden Jahres eingereicht werden.

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen.

Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für diese Anlage innerhalb eines **Jahres** nach Änderung der Genehmigung und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen.

Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de).

Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

## **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die mit vorangestelltem Bescheid vom 12.08. 2016 unter dem Aktenzeichen RPI-43.1-53e1210/23-2015/1 Scho genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:  
„Keramikindustrie“.